

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-112a

für die Verbreiterung der Johannisthaler Chaussee
zwischen der Neukölln-Mittenwalder-Eisenbahn
und der geplanten Straße 513, für die geplante Straße 513
nordöstlich der Neukölln-Mittenwalder-Eisenbahn
und für einen Teil der geplanten Straße 489 zwischen
Johannisthaler Chaussee und dem Grundstück
Wildmeisterdamm 219

im Bezirk Neukölln

Ortsteile Britz
und Buckow II

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Sonstige Festsetzungen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Höhenlage von Verkehrsflächen u. NN	
Öffentliches Gebäude		Ortsteilgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industriegebäude		Eigentumsgrenze	
Geschloßzahl		Geländehöhe, Straßenhöhe	
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke			

Aufgestellt

Berlin-Neukölln, den 6. Februar 1967

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Jähnichen
Amtsleiter

Dr. Oberg
Amtsleiter

Domeyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 488 vom 8. Februar 1967 erhalten und wurde
in der Zeit vom 27. Februar 1967 bis 28. März 1967 öffentlich ausgelegt

Berlin-Neukölln den 31. März 1967

Bezirksamt Neukölln

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Arendt

i.V. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 7. Juli 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 25. Juli 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 356 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurrechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Übersichtskarte 1:10000



Zu diesem Bebauungsplan
gehört ein Eigentümerverzeichnis

Vermerk: Bestimmungsmaße
siehe Rechenplan (BBR.)

XIV-112a